

Ständiger Stellvertreter des Hauptgeschäftsführers

Deutscher Städtetag | Gereonstraße 18-32 | 50670 Köln

Deutscher Bundestag
Ausschuss für Gesundheit
Platz der Republik 1
11011 Berlin

E-Mail: anhoerungen-gesundheitsausschuss@bundestag.de

14.10.2024/rem

**Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der öffentlichen Gesundheit
(BT-Drs. 20/12790)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Einbindung in die Anhörung zu o. g. Gesetzgebungsverfahren. Wir bedauern die Kurzfristigkeit, die einen umfänglicheren Austausch mit unserer Mitgliedschaft hierzu erschwert. Kurzfristig positionieren wir uns wie folgt.

- Die Zielrichtung des Vorhabens, die Stärkung der öffentlichen Gesundheit, wird von uns begrüßt.
- Der Name der neuen Behörde setzt allerdings einen falschen Fokus bzw. erscheint zumindest unpassend gewählt. Jedenfalls fehlt im geplanten Institutsnamen eine besondere Herausstellung eines bevölkerungsbezogenen Ansatzes bzw. der direkten namentlichen Bezug auf die Öffentliche Gesundheit. Wenn das Gesetz diese im Namen trägt, sollte dies auch für den Institutsnamen gelten.
- Die im Folgenden in § 2 genannten Aufgaben erscheinen grundsätzlich sinnvoll. Aus § 2 Absatz 1 geht hervor, dass die Aufgaben der BZgA übernommen werden sollen. § 2 Abs. 2 stellt dann aber besonders auf bestimmte Aufgaben ab. Bei über der Hälfte dieser Aufgaben geht es namentlich um das - sinnvolle - beobachten, berichterstatten, forschen und weiteres. Die direkte Nennung der Stärkung der öffentlichen Gesundheit und

Kontakt
Stefan Hahn
Ständiger Stellvertreter
des Hauptgeschäftsführers
stefan.hahn@staedtetag.de
Gereonstraße 18-32
50670 Köln

Telefon 0221 3771-400
Telefax 0221 3771-409

www.staedtetag.de
Aktenzeichen
53.06.00 D

Hauptgeschäftsstelle Berlin
Hausvogteiplatz 1
10117 Berlin
Telefon 030 37711-0

Hauptgeschäftsstelle Köln
Gereonstraße 18-32
50670 Köln
Telefon 0221 3771-0

Europabüro Brüssel
Avenue des Nerviens 9-31
1040 Bruxelles / Belgien
Telefon +32 2 882 774-0

von Prävention und Gesundheitsförderung erfolgt zwar auch, sollte aber prominenter aufgeführt sein. Es sollte betont werden, dass es auch bei allen anderen Maßnahmen hierum geht.

Was bei der Aufzählung als direkte Erwähnung fehlt, ist die gesundheitliche Aufklärung. Sie ist wohl als Teil der Kommunikation mit angesprochenen. Mit Blick in die Vergangenheit geht es beispielsweise um erfolgreiche Aufklärung im Bereich Aids oder Hygiene. Aber auch für zukünftige Gefahren für die Gesundheit müssen solche Aufgaben klar erkennbar im Portfolio bleiben.

- Wir begrüßen Bestandteile und Zielrichtungen des Gesetzes, die dazu geeignet sind die Kommunen und den von Ihnen getragenen örtlichen ÖGD zu unterstützen.

Das Gesetz und seine Ausführung müssen aber noch stärker auf örtliche Bedarfe ausgelegt werden. Welche Bedarfe das sind, weiß die lokale Ebene am besten. In Gesetz und Begründung wird zwar auf unterschiedliche Zusammenarbeiten abgestellt, das Wort „Unterstützung“ fällt aber nur einmal in § 2 Abs.2, Nr.6, wenn es um überörtliche Institutionen und die Entwicklung von Standards geht. Die Unterstützung der kommunale Ebene taucht demgegenüber in diesem Gesetzentwurf zu wenig auf. Angesichts dessen, dass der örtliche ÖGD die Instanz ist, die wohl am nächsten an der Öffentlichen Gesundheit dran ist, sollte diese strukturell besser berücksichtigt werden. Die Arbeit des Instituts sollte stärker darauf ausgerichtet werden, was vor Ort an Unterstützung von einem Bundesinstitut benötigt wird.

- Bei der zukünftigen Aufgabenabgrenzung zwischen RKI und BIPAM bleiben Fragen bzw. es erscheint noch nicht ganz klar, wie Aufgabendopplungen verhindert und Übergänge gestaltet werden sollen.
- Insgesamt wird es auch besonders darauf ankommen, wie die Aufgaben eines Gesetzes zur Stärkung der öffentlichen Gesundheit in einem neuen Bundesinstitut umgesetzt werden und wie das BMG seine nachgelagerte Behörde steuert und strukturiert.

Wir bitten um entsprechende Berücksichtigung.

Mit freundlichen Grüßen

Stefan Hahn